

## Wichtige Beschlüsse aus früheren Mitgliederversammlungen !

### Ergänzung der Gartenordnung durch unseren Verein

**MV 25.05.2022:** Die Begleichung der Jahresrechnung erfolgt mit 21-tägiger Zahlungsfrist – abzugsfrei in einer Summe. In Ausnahmefällen können fristgemäß (umgehend), **nur** auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Ratenzahlungsverträge vereinbart werden (maximal eine Drittelung der Gesamtsumme). Alle vormals getroffenen mündlichen Vereinbarungen sind ausgehebelt, es gilt der aktuelle Beschluss. Laut Pachtvertrag §3 Abs. 4 ist bei Zahlungsrückstand, länger als 2 Monate (nach schriftlicher Ermahnung), der Verpächter (laut Satzung) berechtigt zur Kündigung des Pachtvertrages.

**MV 25.05.2022:** Für unentschuldigte Nichtanwesenheit der Gartenfreunde vor Ort im eigenen Garten beim Wasser anstellen und bei Endablesung der Zählerstände wird eine Versäumnisgebühr von 15€ erhoben.

**MV 24.08.2020:** Ab 2021 wird für die Pflege, Erhaltung, Reparatur und Neuinvestition der Gemeinschaftseinrichtungen mit der Jahresrechnung pro Garten und Jahr 20€ für den jährlichen Instandhaltungsfond erhoben.

**MV 25.03.2013:** An dem festgelegten Tag im Frühjahr zum Wasser anstellen besteht ab 10 Uhr Anwesenheitspflicht für die Mitglieder in ihrem Garten.

**MV 25.03.2013:** Jeweils an einem im Arbeitsplan festgelegten Termin am Ende der Saison werden die Zählerstandskarten im Garten des Pächters ausgefüllt und von beauftragten Gartenfreunden eingesammelt; An diesem Termin besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder in ihrem Garten.

**MV 15.03.2004:** Die **2. Mahnung wegen Zahlungsverzug** des Mitgliedes wird mit einer Mahngebühr von 5€ belegt. Dazu erfolgt eine Androhung der kostenpflichtigen (nach Zeitaufwand!) **Sperrung von Wasser- und Elektroanschluss**. Der Neuanschluss wird dann ebenfalls wieder kostenpflichtig!

**MV 30.10.2001:** Der Differenzbetrag bei der Wasserabrechnung zwischen der Hauptuhr und der Summe der Wasseruhren in den Gärten wird auf die Anzahl der Gärten umgelegt.

**MV 30.10.2001:** Ruhezeiten laut Gartenordnung werden auf den Zeitraum der „Saison“ von April bis Oktober des Jahres, gleich der Wasserversorgung, begrenzt.

**MV 30.10.2001:** Die nachweisbare Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen jeglicher Art inner- und außerhalb des Vereinsgeländes wird ab sofort je Einzelfall mit 50€ geahndet. Darüber hinaus hat der betreffende Gartenfreund die Entsorgungskosten im vollen Umfang zu tragen.

**MV 30.10.2001:** Die 1. Mahnung wegen Zahlungsverzug des Mitgliedes wird mit einer Mahngebühr von 2,50€ belegt.

**MV 26.10.1999:** Gartenfreunde, die nachweislich ohne Zähler Wasser oder Elektroenergie aus dem Netz entnehmen, werden mit einem Bußgeld von 100€ belegt.

**MV 13.10.1998:** Der Einbau neuer Wasser- bzw. Elektrozähler ist **vor** der Durchführung dem zuständigen Wegeobmann, einem Vorstandsmitglied oder dem zuständigen Vorstandsmitglied für das Wasser- bzw. Elektronetz mit Angabe der End- und der Anfangszählerstände (alter und neuer Zähler) und der Nummer des neuen Zählers zu melden.  
Beschädigungen an den Zählern sind ebenfalls unverzüglich diesen Gartenfreunden zu melden. Werden bei Kontrollen Verstöße gegen diesen Beschluss festgestellt, wird gegen den Gartenfreund eine Ordnungsstrafe von 25€ erhoben.

**MV 13.10.1998:** Eine Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder von 25€ wird festgelegt.

**MV 14.12.1993:** Zählerstandskarten für Wasser- und Energieverbrauch werden eingeführt.

**MV 07.10.1992:** Die Bereitstellung von Wasser für alle Parzellen erfolgt in der „Saison“ von April bis Oktober des Jahres.  
Zur Verhinderung von Schäden am Wassernetz sind nach der zentralen Abstellung des Wassers die Leitungen innerhalb der Parzellen zu entleeren, um ein Einfrieren des Rohrsystems zu verhindern.